

**Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur vorzeitigen Sanierung
der Rinderbestände von der Bovinen Herpesvirus Typ 1 – Infektion
(BHV1-Sanierungs-Beihilfe-Richtlinien)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom . November 2015 – V 28 – 7280.313

1 Beihilfezweck, Rechtsgrundlagen

Der Tierseuchenfonds gewährt aufgrund von § 18 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) nach Maßgabe dieser Richtlinien Beihilfen für Rinder, die zur Erlangung des Status eines von der Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) - Infektion freien Rinderbestandes nach den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ1 (BHV1-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767) aus dem Bestand vorzeitig bis spätestens 30.06.2016 gemerzt worden sind.

Die §§ 17 bis 19 und § 22 Absatz 6 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) sowie § 17 und § 25 AGTierGesG gelten entsprechend.

Bei diesen Beihilfen des Tierseuchenfonds handelt es sich um staatliche Beihilfen gemäß Artikel 26 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1), die im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.

Nach der ab dem 1. Juli 2016 geltenden europarechtlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Einzelbeihilfen sind nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bei Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung Beihilfen von mehr als 60.000 € zu veröffentlichen.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 können die im Rahmen einer Freistellung erhaltenen Förderungen im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Die Beihilfe betrifft die Bekämpfung der Bovinen Herpesvirus Typ1 – Infektion in Rinderbeständen, für die das Gemeinschaftsrecht keine spezifischen Abgaben vorsieht. Sie betrifft keine Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu zahlen sind.

Die Beihilfe berücksichtigt den Marktwert der Tiere und wird jeweils zur Hälfte aus Mitteln des Landes und des Tierseuchenfonds aufgebracht. Die Bruttobeihilfeintensität beträgt höchstens 100 Prozent.

2 Allgemeine Beihilfenvoraussetzungen

Nach Maßgabe dieser Richtlinien können Beihilfen aus Mitteln des Tierseuchenfonds gewährt werden für weibliche Rinder, bei denen Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 nachgewiesen worden sind (Reagenten) und für die eine Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde vorliegt, unter Einhaltung eines bereits bestehenden verbindlichen Sanierungskonzeptes die Merzung (Entfernung aus dem Bestand) zu einem späteren Zeitpunkt als dem 30.06.2016 abzuschließen.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Unternehmen in Schwierigkeiten) sind von der Gewährung der Beihilfen ausgeschlossen.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Halterinnen und Halter von Rindern mit einer Betriebsstätte in Schleswig- Holstein¹, die Kleinst-, kleine und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 führen, in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, ihrer Melde- und Beitragspflicht zum Tierseuchenfonds nachgekommen sind und mit denen die zuständige Veterinärbehörde zur Erlangung des Status als BHV1-freier Rinderbestand ein verbindliches Sanierungskonzept über den 30.06.2016 hinaus vereinbart hat.

Die Beihilfen werden nur einmalig und nur dann gewährt, wenn alle Reagenten bis spätestens 30.06.2016 gemerzt worden sind.

4 Art und Umfang, Höhe der Beihilfen

Beihilfefähig sind der Verlust oder die Merzung weiblicher gE-Reagenten, die mittels blutserologischer Bestandsuntersuchungen aller über 9 Monate alten Zuchtrinder festgestellt wurden, und für die eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt, die Merzung zu einem späteren Zeitpunkt als dem 30.06.2016 abzuschließen.

Es sind grundsätzlich nur so viele Reagenten beihilfefähig, wie im verbindlichen Sanierungskonzept zur Merzung nach dem 30.06.2016 vorgesehen sind. Sofern nach Aufstellung des Sanierungskonzeptes in nachfolgenden Untersuchungen neue Reagenten festgestellt worden sind, die sich noch im Bestand befinden, oder bis zum Entfernen der letzten Reagenten festgestellt werden, sind diese zusätzlich beihilfefähig.

Reagenten, die nach Entfernen der letzten Reagenten in der anschließenden BHV1-Basisuntersuchung neu festgestellt werden, fallen nicht unter diese Beihilfe.

Der Beihilfeanspruch entfällt, wenn festgestellt wird, dass die BVH1-Infektion von der Tierhalterin oder dem Tierhalter schuldhaft verursacht wurde.

¹ Hierbei handelt es sich nicht um ein Sitzfordernis, auch Betriebe mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Bundesland, aber einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sind antragsberechtigt.

Die Höhe der Beihilfe beträgt

- 450,00 € für Rinder der Geburtsjahrgänge 2013 und 2014
- 300,00 € für Rinder der Geburtsjahrgänge 2011 und 2012 und
- 200,00 € für Rinder der Geburtsjahrgänge 2010 und älter.

5 Verfahren

Die Tierhalterin oder der Tierhalter legt dem Tierseuchenfonds eine Kopie des mit der zuständigen Veterinärbehörde verbindlich vereinbarten Sanierungskonzeptes vor. Anhand des Sanierungskonzeptes und des Bestandsregisters mit BHV1-Gesundheitsdaten aus der HITier-Datenbank ermittelt der Tierseuchenfonds die mögliche Beihilfesumme und teilt sie der Tierhalterin oder dem Tierhalter mit.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter stellt einen Antrag auf Beihilfe. Dabei ist sicherzustellen, dass dem Tierseuchenfonds die Angaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vorliegen². Gleichzeitig verpflichtet sie oder er sich dabei gegenüber dem Tierseuchenfonds

- alle im Bestand vorhandenen Reagenten ab sofort nicht mehr zu belegen,
- alle Reagenten unverzüglich, jedoch bis spätestens zum 30.06.2016, aus dem Bestand zu merzen und
- die Untersuchung nach Abschnitt I Anlage 1 der BHV1-Verordnung (Basisuntersuchung) unverzüglich nach Entfernen der letzten Reagenten gemäß näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde durchzuführen.

Nach Bewilligung des Antrags erhält die zuständige Veterinärbehörde vom Tierseuchenfonds eine Durchschrift des unterzeichneten Antrags mit Verpflichtungserklärung.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter merzt alle Reagenten schnellstmöglich, jedoch spätestens bis zum 30.06.2016. Dabei ist der Termin zur Merzung der jeweiligen Reagenten grundsätzlich so zu wählen, dass sich das betreffende Tier nicht im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet.

² Insbesondere Name und Größe des Unternehmens, Benennung der Tierseuche, Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort und voraussichtliche Kosten des Vorhabens sowie Art der Beihilfe

Nach Merzung aller Reagenten kann die oder der Antragsberechtigte die Auszahlung der ermittelten Beihilfesumme unmittelbar beim Tierseuchenfonds schriftlich beantragen (Auszahlungsantrag). Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Merzung des letzten Reagenten beim Tierseuchenfonds vorliegen.

Nach Prüfung des Auszahlungsantrags zahlt der Tierseuchenfonds die Beihilfe unmittelbar und unverzüglich unter Einhaltung von Artikel 26 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 an die beihilfeberechtigte Tierhalterin oder den beihilfeberechtigten Tierhalter aus.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach Eingang der Empfangsbestätigung der Europäischen Kommission nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2016.

Kiel, den . November 2015

Börner
Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume